

GESETZBLAT²¹¹T

der Deutschen «Demokratischen Republik

Teil I

1960	Berlin, den 12. April 1960	Nr. 22
------	----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
17. 3. 60	Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft	211
20. 3. 60	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft	213
10. 3. 60	Verordnung über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Kühlflächen	215
10. 3. 60	Anordnung über die Nutzung von Kühlflächen.....	215
14. 3. 60	Fünfzehnte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln. — Deutsches Arzneibuch —.....	216
10. 3. 60	Preisverordnung Nr. 1006/1. — Erfassungspreise für Milch und Landbutter —.....	216
12. 3. 60	Anordnung über Montagen und andere technische Dienstleistungen im Außenhandel	217
21. 3. 60	Anordnung über Grundlagenerhebungen für Meliorationen	220
26. 3. 60	Anordnung über die Versorgung in wichtigen Industriezentren und Großbetrieben	221
21. 3. 60	Anordnung über die Steuerbefreiungen für die private Binnenfrachtschiffahrt mit Chartervertrag	223
15. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten	223
21. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Aufstellung und Abrechnung der Finanzpläne. — Veränderung von Finanzplänen —	223
21. 3. 60	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen.....	223
21. 3. 60	Anordnung Nr. 3 über die Finanzierung und Verrechnung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	224
14. 3. 60	Arbeitsschutz- und Brandschutzverordnung 103/1. — Anwendung von Infrarotstrahlgeräten in der Tierzucht und Tierhaltung —	225
	Berichtigung	226

Verordnung über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft.

Vom 17. März 1960

Die vorrangige Entwicklung der Energiewirtschaft ist die Grundlage für ein hohes Wachstumstempo der Volkswirtschaft. Zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung mit Elektroenergie, Gas und Wärme sind eine straffe Leitung der Energiewirtschaft unter weitgehender Einbeziehung der Werktätigen sowie die Durchsetzung einer festen Ordnung und Disziplin auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) notwendig.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Die Energiewirtschaft im Sinne dieser Verordnung umfaßt die öffentliche Elektroenergie- und Gasversorgung, die öffentliche Wärmeversorgung durch

Abgabe von Dampf, Heiß- und Warmwasser sowie die Anwendung der Energiearten Elektroenergie, Gas und Wärme. Zur Energiewirtschaft gehören — unabhängig von dem Unterstellungsverhältnis und der Eigentumsform — die Betriebe des Industriezweiges Energie, alle anderen Elektroenergie-, Gaserzeugungs- und Übertragungsanlagen sowie die der öffentlichen Wärmeversorgung dienenden Erzeugungs- und Übertragungsanlagen.

(2) Zum Industriezweig Energie gehören alle Betriebe, die Elektroenergie, Gas und Wärme als Hauptprodukt erzeugen oder übertragen.

Aufgaben, Pflichten und Rechte der Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission

§ 2

Aufgaben

(1) Die Abteilung Energie der Staatlichen Plankommission ist für die komplexe Planung, Leitung und Entwicklung der Energiewirtschaft, für die Sicherung der Erfüllung der staatlichen Aufgaben der Energie-